



Inhalt	Seite
Vollzug d. Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) Novellierung d. Baumschutzverordnung d. Landeshauptstadt München -Öffentl. Auslegung-	125
Baugenehmigungsverfahren Zustellung d. Baugenehmigung Vollzug d. Bayerischen Bauordnung (BayBO) gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	125
Bekanntmachung d. Haushaltssatzung d. Landeshauptstadt München f. d. Haushaltsjahr 2010	126
Vollzug d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Arcisstr. 21, Technische Universität München Sanierung Heizkraftwerk, Änderungsantrag gem. § 16 BimSchG i.V.m. Antrag auf Zulassung d. vorzeitigen Beginns gem. §8a BimSchG.	128
Bekanntmachung Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Isarplan – Planungsabschnitt III Abschnitt Nord Bekanntmachung d. Ergebnisses üb. d. allgemeinen Vorprüfung d. Einzelfalles z. Notwendigkeit einer förmli. Umweltverträglichkeitsprüfung	128
Bekanntmachung Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Erweiterung d. Umschlagbahnhofs München-Riem in d. Landeshauptstadt München - Neubau einer Containerabstellanlage („Lastdepot“)	128
Freistellungsbescheid d. Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München v. 21.04.2010	129
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	132

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes
(BayNatSchG)
Novellierung der Baumschutzverordnung
der Landeshauptstadt München
-Öffentliche Auslegung-**

Bekanntmachung

über das Verfahren zur Novellierung der Baumschutzverord-
nung der Landeshauptstadt München.

**Öffentliche Auslegung
gemäß Art. 46 Abs 2 Bayerisches Naturschutzgesetz
(BayNatSchG)**

Im Rahmen zur Novellierung der Baumschutzverordnung der
Landeshauptstadt München wird der Verordnungsentwurf mit
Umgriffskarte in der Zeit vom 1.6.2010 bis einschließlich
5.7.2010 beim Planungsreferat, Untere Naturschutzbehörde,
Blumenstraße 28 b (städtisches Hochhaus), Erdgeschoß Ein-
gangshalle, Raum 071/072 - barrierefreier Eingang an der Ost-
seite über Blumenstraße 28 a – von Montag bis Freitag von
6.30 Uhr bis 20.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Anregungen und Bedenken können während der Auslegungs-
frist vorgebracht werden.

München, 20. Mai 2010

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Baugenehmigungsverfahren
Zustellung der Baugenehmigung**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Firma Warburg-Henderson Kapitalanlageges. für Immobili-
en mbH wurde mit Bescheid vom 03.05.2010 gemäß Art. 60
und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die
Sanierung und Aufstockung eines Geschäftshauses mit Tiefga-
rage sowie Teilabbruch (Prinzregentenpl. 7 + 9) auf dem Grund-
stück Prinzregentenplatz 7+9, Fl.Nr. 241/24, Gemarkung Bo-
genhausen unter aufschiebender Bedingung sowie Auflagen er-
teilt:

Der Bauantrag vom 01.12.2009 nach Plan Nr. 2009-030305 so-
wie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 10/0676209, mit
den Eintragungen vom 25.03.2010 und Baumbestandsplan
nach Plan Nr. 2009-030305, mit den Eintragungen vom
25.03.2010 wird hiermit unter der aufschiebender Bedingung
(Statik) als Sonderbau mit Auflagen zu den Punkten Brand-
schutz, Stellplätze, Naturschutz und Denkmalschutz genehmigt.

Im Rahmen der Baugenehmigung werden Abweichungen ge-
mäß Art. 63 BayBO von den Anforderungen erforderlicher Ab-

standsflächen gemäß Art. 6 BayBO und von Anforderungen an den Brandschutz erteilt.

Nachbarwürdigung:

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn nach Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird aufgrund der großen Zahl an Beteiligten entsprechend Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Es wurden Abweichungen von den Abstandsflächen auch unter Würdigung nachbarrechtlicher Belange erteilt, da sich durch die Baumaßnahme an der bestehenden Abstandsflächensituation keine Veränderungen ergeben bzw. diese nur geringfügig sind. Siehe hierzu auch die Begründungen zu den erteilten Abweichungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an

das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO). Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 320, während folgender Sprechzeiten einsehen:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 233 - 24725) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 6. Mai 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt München für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Landeshauptstadt München am 16. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.275.668.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.859.647.100 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	-583.978.700 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

<p>dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 3.874.249.800 €</p> <p>dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 4.010.954.100 €</p> <p>und einem Saldo von -136.704.300 €</p> <p>b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 518.225.600 €</p> <p>dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 915.471.600 €</p> <p>und einem Saldo von -397.246.000 €</p> <p>c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 300.000.000 €</p> <p>dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 86.000.000 €</p> <p>und einem Saldo von 214.000.000 €</p> <p>d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von -319.950.300 €</p> <p>ab.</p> <p>§ 2</p> <p>(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000.000 € festgesetzt.</p> <p>(2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ sind nicht vorgesehen.</p> <p>(3) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ sind nicht vorgesehen.</p> <p>(4) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 23.429.000 € festgesetzt.</p> <p>(5) Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 9.475.000 € festgesetzt.</p> <p>(6) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr vom 1. September 2009 bis 31. August 2010 sind nicht vorgesehen.</p> <p>§ 3</p> <p>(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 439.813.000 € festgesetzt.</p> <p>(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht festgesetzt.</p> <p>(3) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Markthallen München“ werden nicht festgesetzt.</p> <p>(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 83.042.000 € festgesetzt.</p> <p>(5) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ werden nicht festgesetzt.</p> <p>(6) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2009 bis 31. August 2010 wurden im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 nicht festgesetzt.</p>	<p>§ 4</p> <p>Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:</p> <p>1. Grundsteuer</p> <p>a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 490 v. H.</p> <p>b) für die Grundstücke (B) 490 v. H.</p> <p>2. Gewerbesteuer 490 v. H.</p> <p>§ 5</p> <p>(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 600.000.000 € festgesetzt.</p> <p>(2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Stadtgüter München“ werden nicht beansprucht.</p> <p>(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Markthallen München“ wird auf 1.500.000 € festgesetzt.</p> <p>(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Stadtentwässerung“ wird auf 41.000.000 € festgesetzt.</p> <p>(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Abfallwirtschaftsbetrieb München“ wird auf 35.000.000 € festgesetzt.</p> <p>(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ für das Geschäftsjahr 1. September 2009 bis 31. August 2010 wurde im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 auf 16.000.000 € festgesetzt.</p> <p>§ 6</p> <p>Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs „Münchner Kammerspiele“ beginnt – abweichend vom Haushaltsjahr der Landeshauptstadt München – am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.</p> <p>Die Festsetzungen für das Geschäftsjahr 1. September 2009 bis 31. August 2010 erfolgten bereits im Rahmen der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2009 und gelten bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2009/2010 entsprechend weiter.</p> <p>§ 7</p> <p>Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.</p> <p>II.</p> <p>Die vom Stadtrat in der Sitzung am 16. Dezember 2009 beschlossene Haushaltssatzung ist hinsichtlich der Gesamtbeträge der Kredite nach § 2 Abs. 1, 4 und 5 und der Verpflichtungsermächtigungen nach § 3 Abs. 1 und 4 mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 26. April 2010 Nr. 12.2 - 1512 LHM 00.10 rechtsaufsichtlich genehmigt worden. Sonstige Genehmigungen waren nicht erforderlich.</p> <p>III.</p> <p>Der Haushaltsplan der Landeshauptstadt München liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern</p>
--	--

(GO) in der Zeit vom 21. Mai 2010 mit 31. Mai 2010 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 17. Mai 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Arcisstr. 21, Technische Universität München
Sanierung Heizkraftwerk, Änderungsantrag gem. § 16
BimSchG i.V.m.
Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a
BimSchG.**

Die TU München beantragt gem §16 BimSchG die Erteilung einer Genehmigung für die Sanierung des Heizkraftwerkes.

Für das Vorhaben war gemäß § 3a Satz 1 in Verbindung mit § 3c Satz 2 UVPG und Nr.1.1.3 sowie 1.3.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 3a Satz 2 2. Halbsatz UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist. Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 13 Zimmer 3075 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47760) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter der Telefonnummer 089/233-47760 eingeholt werden.

Die amtlichen Bekanntmachungen finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/bekanntmachungen

München, 7. Mai 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Isarplan – Planungsabschnitt III Abschnitt Nord**

**Bekanntmachung des Ergebnisses über die
allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles
zur Notwendigkeit einer förmlichen
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt München, und die Landeshauptstadt München, vertreten durch das Baureferat haben für den letzten Abschnitt des Isarplans, der sich nördlich an den fertig gestellten Abschnitt des Isarplans Mitte Los 2 anschließt (bei sog. Weideninsel im Bereich der Wittelsbacher Brücke) und bis zum Corneliusstreichwehr reicht, die wasserrechtliche Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 WHG i.V.m. § 3 c Satz 1 UVPG und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles die Notwendigkeit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu untersuchen. Ist im Ergebnis eine UVP nicht erforderlich, kann ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Eine förmliche UVP ist dann erforderlich, wenn die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass sich unter Berücksichtigung der Kriterien in der Anlage 2 des UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben können.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Niederschrift über über die Vorprüfung des Einzelfalles kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4030 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.Nr. 089/ 233-47574) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 7. Mai 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit und
Umwelt
RGU-UW 23

Bekanntmachung

**Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz
(AEG);
Erweiterung des Umschlagbahnhofs München-Riem in der
Landeshauptstadt München - Neubau einer Containerab-
stellanlage („Lastdepot“)**

Die DB Netz AG Regionalbereich Süd, vertreten durch Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH hat bei der Regierung von Oberbayern die Planfeststellung für den Umschlagbahnhof München-Riem, Containerabstellanlage, beantragt.

Die Planunterlagen liegen zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a),

in der Zeit vom **25.05.2010 bis 24.06.2010**

Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag
von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.

2. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten sämtliche Angaben nach § 6 UVPG.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **08.07.2010**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I Stadtentwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 226 oder Zi. 230 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. 4101 erheben.

Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Vereine sowie sonstiger Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) anerkannt sind.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, bzw. Stellungnahmen der Vereinigungen ausgeschlossen.**

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden vorbehaltlich einer noch zu treffenden Entscheidung nach § 18 a Nr. 5 Satz 1 AEG in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 3 Satz 5 – deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, sollen diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den

Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

5. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Es besteht in diesem Verfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die vorstehenden Hinweise gelten für die **Anhörung der Öffentlichkeit** zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

München, 4. Mai 2010

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Freistellung - Bekanntmachung -

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle München vom 21.04.2010 - Az. : 61135-611pf/047-2305#002 zur Freistellung eines Flurstückes von Bahnbetriebszwecken.

Freistellungsbescheid

1. Das Flurstück Nummer 9288/40 (Größe 1066m²) in der Landeshauptstadt München, Gemarkung München Sektion V, Streckennummer 5505 München Hbf; Starnberger Bahnhof – Lenggries, wird zum 03.05.2010 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage beigefügte Lageplan, Maßstab 1 : 1.000 vom 06.05.2009.

(Zur Bekanntmachung der Freistellung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München dient ein Übersichtsplan.)

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städte-bauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

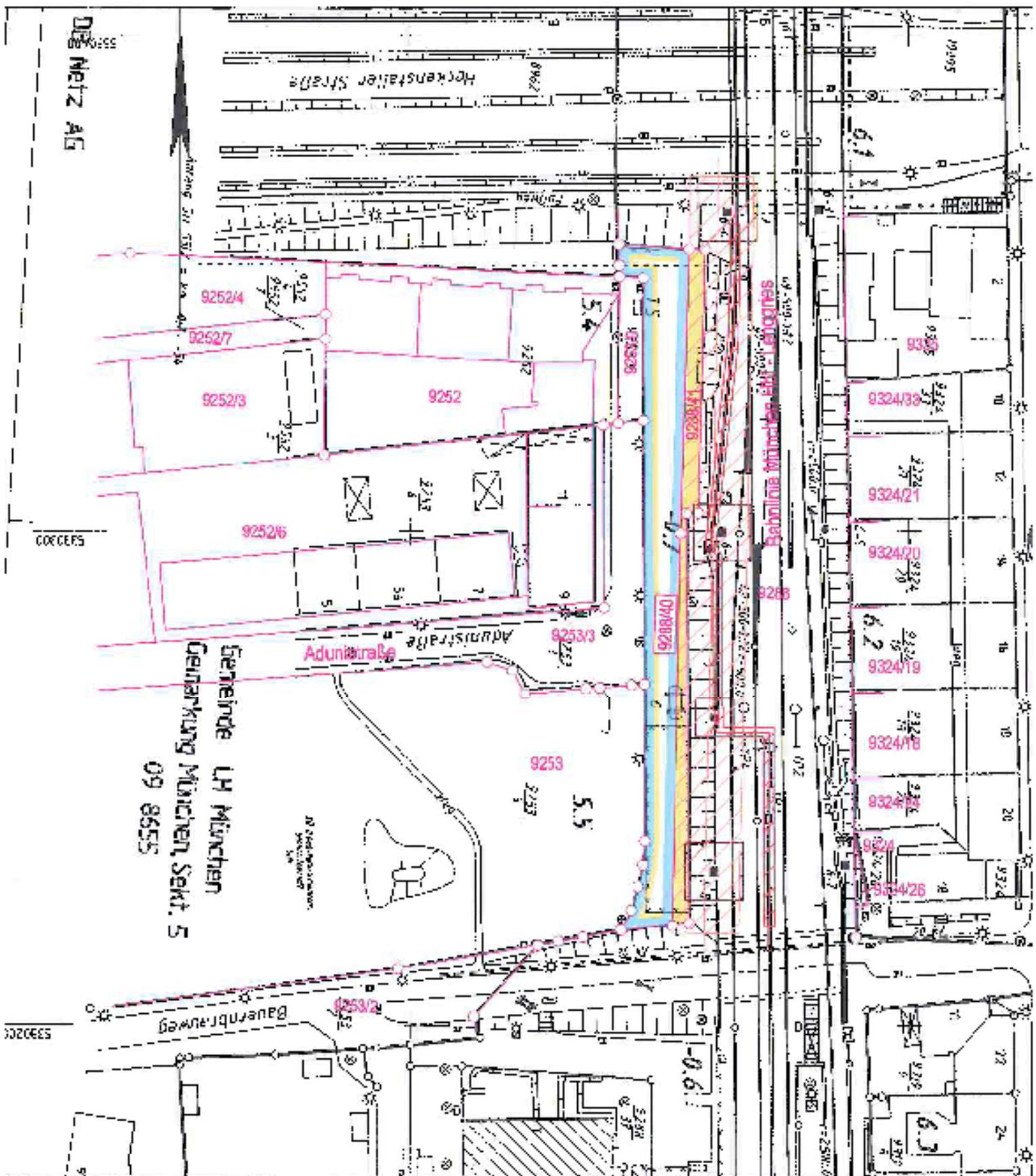
eingelegt wird.

Hinweis

Eine Ausfertigung des Freistellungsbescheides mit Begründung kann nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 089 / 5 48 56 - 136) während der Dienstzeiten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München eingesehen werden.

München, 21. April 2010

Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle München
Im Auftrag
Ochs



Legende:

- | | | | |
|---|---|---|--|
|  | Flurückgrenze |  | Spezialleitung Freileitung mit Schutzzone (7 m) |
|  | Flurflächennummer betroffener Flurstück |  | Strom DB AG - unterirdisch mit Schutzzone (1 m) |
|  | Umgriff der Entbehrtlichkeitsprüfung |  | Mast mit Schutzzone (3 m bzw. 5 m v. Fundamentkante) |
|  | Umgriff der freizeigender Fläche | | |

DB Netz AG

Gemeinde LH München
Gemarkung München, Sekt. 5
09 8555

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Kattenbeck, Dieter: Der aktuelle Steuerratgeber öffentlicher Dienst 2010 ... - Stand Januar 2010. - Regensburg: Walhalla, 2010. 448 S. ISBN 978-3-8029-1073-9; € 9,50.

Der Ratgeber wendet sich an Angehörige des öffentlichen Dienstes und stellt für diese relevante Informationen zur Steuerrückerstattung zusammen:

- alle Änderungen für das Jahr 2010
- beispielhaft ausgefüllte Mustervorlagen für die Einkommensteuererklärung 2009
- Übersichten der Freibeträge, Pauschbeträge und steuerfreie Einnahmen
- Berechnungsschema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens
- Allgemeine und Besondere Monatslohnsteuertabellen 2010
- Grund- und Splittingtabellen 2009.

In einer alphabetischen Auflistung werden über 250 Fachbegriffe zur Steuer erläutert. Daneben wird der Ratgeber zur Einkommensteuererklärung 2009 durch eine Schnellübersicht, Übersichten am Beginn eines jeden Kapitels und durch einen Findex erschlossen.

Bachmeier, Werner: Beck'sches Mandatshandbuch Verkehrszivilsachen. - 2. Aufl. - München: Beck, 2010. XXVIII, 322 S. ISBN 978-3-406-58730-6; € 39.-

Der Band gibt dem Rechtsanwalt konkrete Hilfe bei der Bearbeitung eines verkehrszivilrechtlichen Mandats. Bei der Auswahl

und Gewichtung der dargestellten Probleme orientiert sich der Autor an den typischen Fragestellungen der verkehrszivilrechtlichen Praxis. Der Leitfaden erörtert die Mandatsaufnahme, Haftungsgrund, Schadenshöhe, Auslandsbezug, Haftpflicht- und Kaskoversicherung und unfallanalytische Aspekte.

Beispiele und Musterrechnungen veranschaulichen die Ausführungen genau so wie die Übersichten, Grafiken und Checklisten.

Der Anhang bietet als Arbeitshilfe eine kommentierte Bibliographie der einschlägigen Literatur. Zudem sind dort Internetadressen, Formulare und Muster zu finden.

Bayerische Bauordnung mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Textausgabe. Bearb. von Paul Molodovsky. - 21., aktual. Aufl., Stand 1. Januar 2010. - Heidelberg: Rehm, 2010. VI, 416 S. ISBN 978-3-8073-0129-7; € 14,95.

Die von Paul Molodovsky bearbeitete Textausgabe der Bayerischen Bauordnung mit ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften liegt jetzt in der 21. Auflage mit Rechtsstand 1.1.2010 vor.

Enthalten sind neben der BayBO alle wichtigen bauordnungsrechtlichen Rechtsverordnungen, u.a.:

- Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen
- Bauvorlagenverordnung
- Feuerungsverordnung
- Garagenstellplatzverordnung

Darüber hinausgehende Vorschriften sind ebenfalls in der Sammlung zu finden, u.a.:

- das Baukammergesetz
- Auszug aus dem Kostenverzeichnis
- Auszug aus der Liste der als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln (Fassung 2010).

Ein Sachregister leistet bei der Erschließung der Texte Hilfestellung.